

# Studienordnung

für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Zürich

Version 1.0 vom 23. Juni 2004

Inhalt	Seite
1 Der Studiengang im Überblick	3
2 Das Punktesystem	4
3 Allgemeine Prüfungsregelungen	8
4 Assessmentstufe	10
5 Bachelorstufe	11
6 Übergangsregelung	16
7 Persönliche Gestaltung des Studiums	17
Anhang	
A 1 Die Veranstaltungen der Assessmentstufe	18
A 2 Die Bachelorstufe	19

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenordnung (RO) für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004. Alle Verweise auf Paragraphen der RO beziehen sich auf dieses Dokument.



## 1 Der Studiengang im Überblick

Der Bachelor of Arts basiert auf einer breiten, wissenschaftlichen Grundausbildung. Mit dieser Abschlussqualifikation soll einerseits eine allgemeine Berufsbefähigung für ein breites Feld von Tätigkeiten geschaffen werden, andererseits steht den Studierenden die Möglichkeit offen, die akademische Ausbildung im Rahmen eines Master-Programmes fortzusetzen.

Das Studium ist gegliedert in eine in der Regel zweisemestrige Assessmentstufe und eine in der Regel viersemestrige Bachelorstufe (vgl. Abb. 1).

Alle Prüfungen werden semesterbegleitend gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) abgelegt. Dieses System dient sowohl der Erfassung und Akkumulierung des an der Universität Zürich erbrachten Studienaufwands als auch dem Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der europäischen Mobilität der Studierenden.

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

Der Umfang der Module wird so bemessen, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 Punkte pro Jahr erwerben können. Ein Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.

Zwischen- und Abschlussqualifikationen werden erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – die für die betreffende Stufe erforderliche Anzahl Punkte erworben wird. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Die Veranstaltungen und Prüfungen der Assessmentstufe sind vollständig vorgeschrieben. Insgesamt sind 60 Punkte zu erwerben. Wer im ersten Jahr mindestens 54 Punkte erwirbt, darf im zweiten Jahr Leistungen der Bachelorstufe erbringen, muss aber die noch fehlenden Leistungen der Assessmentstufe nachholen. Wer weniger als 54 Punkte hat, darf im zweiten Jahr noch keine Leistungen der Bachelorstufe erbringen. Wer nach dem zweiten Jahr noch nicht die 60 Punkte aus der Assessmentstufe erworben oder in Modulen der Assessmentstufe insgesamt mehr als sechs Fehlversuche unternommen hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

In der Bachelorstufe ist das Studium in Studienrichtungen aufgegliedert. Es gibt die Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre (VWL), Betriebswirtschaftslehre (BWL), Banking and Finance (BF) und Management and Economics (ME). Unabhängig von der Studienrichtung sind insgesamt 120 Punkte zu erwerben. Dazu ist ein gemeinsames Pflichtprogramm im Umfang von 30 Punkten zu bewältigen, in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der Art der zusätzlichen Anforderungen. Zu belegen sind jeweils Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen bzw. in den Studienrichtungen Banking and Finance und Management and Economics auch einzelne Pflichtveranstaltungen. Schliesslich ist eine schriftliche Arbeit zu erstellen, die sogenannte Bachelorarbeit. In allen Studienrichtungen ist die Mehrzahl der Leistungsnachweise aus dem Lehrbereich der

Ökonomie zu erbringen. Eine festgelegte Zahl von Punkten kann aber auch in anderen Bereichen erworben werden.

Bei Einhaltung bestimmter Beschränkungen kann ein Teil der erforderlichen Punkte auch an anderen Hochschulen erworben werden, z.B. im Rahmen von Auslandsemestern oder beim Wechsel des Studienortes.

Bei Erreichen von 180 Punkten, unter Einhaltung der in dieser Studienordnung und der Rahmenordnung festgelegten Bedingungen, verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (BA).

**Abb. 1: Üblicher Studienablauf**

1. + 2. Semester	Assessmentstufe: • 60 Punkte aus Pflichtfächern
3. + 4. Semester	Bachelorstufe Teil 1: • 30 Punkte aus Pflichtfächern • 30 Punkte aus Wahlpflicht-/ Wahlfächern
5. + 6. Semester	Bachelorstufe Teil 2: • 42 Punkte aus Pflicht-/ Wahlpflicht-/ Wahlfächern • 18 Punkte aus der Bachelorarbeit

Studierende müssen während aller Semester, in denen sie universitäre Leistungen in Anspruch nehmen (also zum Beispiel Lehrveranstaltungen besuchen oder Prüfungen absolvieren), an der Universität Zürich immatrikuliert sein.

## 2 Das Punktesystem

### 2.1 Überblick (§ 4 RO)

Zur Messung aller Studienleistungen dient das Europäische Punktetransfer und –akkumulierungssystem ECTS. Dieses System dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung des an der Universität Zürich erbrachten Studienaufwands als auch zum Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der europäischen Mobilität der Studierenden.

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Zwischen- und Abschlussqualifikationen werden erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – die für die betreffende Stufe erforderliche Anzahl Punkte erworben wird.

Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum

Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen. Die Punkte für ein Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

## 2.2 Module und Lehrveranstaltungen

Die meisten Module entsprechen einer Lehrveranstaltung, die von Dozierenden in einem bestimmten Semester angeboten wird. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden (vgl. 2.3.1).

Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* unterscheidet man in den Studienrichtungen zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. Studierende müssen zu jeder Pflichtveranstaltung einen Leistungsnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen zu Wahlpflichtveranstaltungen aus einer vorgegebenen Liste von Fächern zu erbringen. Ferner werden Prüfungsleistungen zu sogenannten Wahlveranstaltungen verlangt, d.h. zu frei wählbaren Veranstaltungen des Lehrbereichs Ökonomie bzw. anderen universitären Veranstaltungen, welche Bestandteil eines Studienlehrganges mit akademischem Abschluss sind.

Ausserdem unterscheiden sich Veranstaltungen hinsichtlich ihrer *Form*:

- In **Vorlesungen** werden wissenschaftliche Themen durch den oder die Vortragende vorwiegend durch Frontalunterricht (mit Präsenz der Studierenden oder unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen) vermittelt. Entsprechende Inhalte können jedoch auch auf andere Weise angeboten werden, zum Beispiel mittels computerbasierter Lehr-/Lernprogramme.

Zu Vorlesungen können **Übungen** gehören, bei denen die Studierenden unter Anleitung das Verständnis des Stoffes durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertiefen. In der Regel werden Vorlesung und Übung als gemeinsame Module angeboten (**Vorlesung mit integrierter Übung**).

- In **Seminaren** präsentieren die Studierenden selbst Vorträge zu vorgegebenen Themen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Literatur und stellen sich der Diskussion. Darüber hinaus kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsstoffes verlangt werden.
- In **Tutoraten** betreuen die Studierenden als Tutoren unter Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Assistentin bzw. eines Assistenten eine Übungsgruppe.

Die **Bachelorarbeit** ist eine selbständig anzufertigende schriftliche Arbeit zu einer vorgegebenen Themenstellung (vgl. 5.3.5). Diese ist nicht an eine bestimmte Veranstaltung gebunden, sondern kann individuell terminiert werden.

## **2.3 Leistungsnachweise und Punkte**

### **2.3.1 Grundsätzliches**

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln; auf der Basis blosser Anwesenheit werden keine Punkte vergeben.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeordnet, die in etwa den mittleren zeitlichen Aufwand widerspiegelt, der für ihr erfolgreiches Absolvieren erforderlich ist. Als Richtmass gilt, dass ein Punkt einem Aufwand von etwa 30 Stunden (für Präsenzunterricht, selbständiges Literaturstudium, Lösen von Übungsaufgaben, Ablegen des Leistungsnachweises etc.) entspricht.

### **2.3.2 Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche**

Leistungsnachweise werden in der Regel benotet (vgl. § 7 RO, sowie Abschnitt 3.3). Bei einer Note von 4,0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden eine Datenabschrift ("Transcript of Records") ihrer bisherigen Studienleistungen zugestellt. Diese enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Die Studierenden sind verpflichtet, allfällige Unstimmigkeiten innerhalb von 30 Tagen dem Dekanat schriftlich anzuzeigen (§ 10 RO), wobei die beanstandete Datenabschrift dem Schreiben beizulegen ist.

### **2.3.3 Voraussetzungen für den Erwerb von Punkten**

Der Erwerb von Punkten für eine Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen (vgl. 2.4). Der verantwortliche Dozent bzw. die verantwortliche Dozentin kann entsprechende Nachweise verlangen und im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

### **2.3.4 An- und Abmeldung**

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (vgl. § 15 RO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält zu jedem Modul einen Termin, bis zu dem Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlversuch angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

### **2.3.5 Ausschluss vom weiteren Studium**

Hat eine Studentin oder ein Student entweder die Assessmentstufe auch nach dem Wiederholungsjahr nicht bestanden oder in der Bachelorstufe mindestens acht Fehlversuche angesammelt oder die Bachelorarbeit auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat endgültig vom weiteren Studium der Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen (§ 24 RO).

### **2.3.6 Anrechenbarkeitsdauer von Punkten**

Für den Bachelorabschluss können nur Punkte angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt (§ 30 RO). Ausgenommen davon sind die für das Bestehen der Assessmentstufe angerechneten Punkte; diese Punkte sind unbefristet gültig. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen.

## **2.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Für jedes angebotene Modul werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis auf den WWW-Seiten der Fakultät Angaben zu folgenden Bereichen veröffentlicht:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit und- Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, Wiederholungsmöglichkeiten etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach

### **3 Allgemeine Prüfungsregelungen**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen. Als Prüfung im Sinne dieser Studienordnung gilt jeder vorgeschriebene Bestandteil eines Leistungsnachweises, der dem Erwerb von Punkten dient, zum Beispiel eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Seminarvortrag usw.

#### **3.1 Anmeldung**

Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich (§ 15 RO). Einzelheiten sind in 2.3.4 aufgeführt.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen universitären Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§ 18 RO).

#### **3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung**

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt ebenfalls unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die vor einem Abbruch erreichte Leistung genügt zum Bestehen der Prüfung (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittelung muss spätestens vier Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 RO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

#### **3.3 Benotung**

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutungen zu (§ 20 RO):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut



4,5 = befriedigend  
4 = ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

Sobald die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, werden auf den Datenabschriften neben den oben genannten Noten auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

### **3.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung**

Die in den Prüfungen zu einer Veranstaltung erlaubten Hilfsmittel werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angegeben bzw. ggf. während einer Übergangszeit im OEC.INF.O.

Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand über unerlaubte Hilfsmittel verfügt, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, die Bachelorarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Ausweise und Datenabschriften für ungültig zu erklären. Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 1 RO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen; allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 21 RO).

### **3.5 Anerkennung von anderwärts erbrachten Leistungen**

Auf Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten kann der oder die Prüfungsdelegierte Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Lehrbereichen bzw. Fakultäten erbracht worden sind, anerkennen und in diesem Falle einzelne Prüfungen erlassen bzw. Punkte anerkennen.

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim Dekanat einzureichen.

Beim Wechsel aus einer anderen Studienrichtung oder von einer anderen Universität an den Lehrbereich Ökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Prüfungsdelegierten oder die Prüfungsdelegierte zu kontaktieren.

Grundsätzlich ist die Assessmentstufe vollständig an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zu absolvieren. Eine vollständig bestandene Assessmentstufe einer anderen Hochschule kann auf schriftlichen Antrag durch den oder die Prüfungsdelegierte anerkannt werden.

### **3.6 Wiedererwägungsgesuche und Rekurse**

Gesuche zur Wiedererwägung der Benotung von Prüfungsleistungen oder der Nichtzulassung zu Prüfungen sind schriftlich an das Dekanat zu richten. Der Fakultätsausschuss entscheidet über Wiedererwägungsgesuche.

Bei Beanstandungen einer Prüfungsleistung kann ein Rekurs bei der Rekurskommission der Universität Zürich eingereicht werden. Bei dieser können jedoch nur Rechtsverletzungen und Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

### **3.7 Sprache bei schriftlichen Arbeiten**

Alle schriftlichen Arbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache oder mit Bewilligung des bzw. der Prüfungsdelegierten in französischer oder italienischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligt werden (§ 19 RO).

## **4 Assessmentstufe**

### **4.1 Inhalte**

Die Assessmentstufe vermittelt Grundkompetenzen in Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Informatik, Mathematik, Statistik sowie eine Einführung in Formen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Besonderes Gewicht wird auf die Förderung jener Fähigkeiten gelegt, die für das weitere Studium von Bedeutung sind. Die Gesamtheit der Prüfungen der Assessmentstufe weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die Bachelorstufe erfüllen. Die Assessmentstufe beginnt im Wintersemester und dauert in der Regel zwei Semester. Insgesamt sind 60 Punkte zu erwerben.

Anhang A1 listet die Veranstaltungen der Assessmentstufe auf.

### **4.2 Zeitliche Regelung**

Die 60 Punkte der Assessmentstufe sind in höchstens zwei Jahren zu erwerben. Alle Veranstaltungen werden jährlich angeboten. Darüber hinaus findet vor Beginn des darauffolgenden Studienjahres zu jeder Pflichtveranstaltung eine Wiederholungsprüfung statt. Studierende, die nach einem Jahr (einschliesslich der Wiederholungsprüfung) noch nicht alle Punkte der Assessmentstufe erworben haben, erhalten im zweiten Jahr die Gelegenheit, die nicht bestanden Prüfungen zu allen Pflichtfächern zu wiederholen. Wer im ersten Jahr mindestens 54 Punkte erworben hat, ist bedingt zur Bachelorstufe zugelassen und darf im zweiten Jahr bereits Veranstaltungen der Bachelorstufe besuchen und dort Punkte erwerben. Wer weniger als 54 Punkte erworben hat, darf im zweiten Jahr an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausschliesslich die fehlenden Punkte der Assessmentstufe erwerben.

### **4.3 Wiederholung von Modulen**

In jedem Jahr werden zu jeder Pflichtveranstaltung der Assessmentstufe eine semesterbegleitende Prüfung und eine Wiederholungsprüfung zu einem späteren Termin angeboten. Studierende können jede nicht bestandene Pflichtveranstaltung zu jedem weiteren Termin während der Assessmentstufe wiederholen, sofern die Bedingungen von 4.5 eingehalten werden.

Eine Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Modules ist nicht möglich.

### **4.4 Vollständiges Bestehen der Assessmentstufe**

Wer die 60 Punkte innerhalb von zwei Jahren erworben hat, hat die Assessmentstufe vollständig bestanden. Das Bestehen der Assessmentstufe wird schriftlich bestätigt.

## 4.5 Nicht-Bestehen der Assessmentstufe

Wer die 60 Punkte der Assessmentstufe nicht innerhalb von zwei Jahren erwirbt oder in Veranstaltungen der Assessmentstufe mehr als 6 Fehlversuche ansammelt, hat die Assessmentstufe endgültig nicht bestanden und wird vom Studium der Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen. Fehlversuche aus der Assessmentstufe werden nicht in die Bachelorstufe übernommen.

## 4.6 Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte eine Fristverlängerung für das Bestehen der Assessmentstufe über zwei Jahre hinaus bewilligen.

## 5 Bachelorstufe

### 5.1 Grundprinzipien

#### 5.1.1 Zulassung

Zur Bachelorstufe zugelassen werden Studierende, welche die Assessmentstufe vollständig oder bedingt bestanden haben (§ 27 RO).

Studierende von anderen Hochschulen oder anderen Fakultäten der Universität Zürich werden nur dann zugelassen, wenn sie äquivalente Leistungen erbracht haben. Über die Äquivalenz entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte (vgl. 3.5).

Mit der Zulassung sind die Studierenden berechtigt, Punkte in Veranstaltungen der Bachelorstufe sowie in ausgewählten, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Vertiefungsvorlesungen der Masterstufe zu erwerben.

#### 5.1.2 Anforderungen

Der Bachelor of Arts wird verliehen, wenn ausser den 60 Punkten der Assessmentstufe unter Einhaltung der im Folgenden definierten Bedingungen weitere 120 Punkte in der Bachelorstufe erreicht worden sind. Dies entspricht einer Normalstudiendauer von ungefähr zwei Jahren für die Bachelorstufe bzw. insgesamt einer Normalstudiendauer von ungefähr 3 Jahren für die 180 Punkte der Assessment- und Bachelorstufe.

#### 5.1.3 Gemeinsames fortgeschrittenes Pflichtprogramm

Alle Studierenden müssen im Laufe der Bachelorstufe 30 Punkte aus dem gemeinsamen Pflichtprogramm erwerben (Anhang A2.1 listet das gemeinsame Pflichtprogramm auf).

#### 5.1.4 Studienrichtungen

Im Laufe der Bachelorstufe wählen die Studierenden ihre *Studienrichtung*. Zur Auswahl stehen die vier Studienrichtungen: Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Banking and Finance, Management and Economics (§ 1 RO). Die Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich des Inhalts und der Art der erforderlichen Leistungsnachweise (vgl. Anhang 2). In allen Studienrichtungen ist die Mehrzahl der Leistungsnachweise aus dem Lehrbereich der Ökonomie zu erbringen. Eine festgelegte Zahl von Punkten kann aber auch in anderen Fächern erworben

werden. In jeder Studienrichtung sind über die im Anhang A2.1 genannten Pflichtveranstaltungen hinaus Veranstaltungen aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich und/oder studienrichtungsspezifische Pflichtveranstaltungen zu absolvieren. Hinzu kommt eine schriftliche Bachelorarbeit (vgl. 5.3.5).

## 5.2 Studienabschluss

Das Bachelor-Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 180 Punkte erworben (davon 60 in der Assessmentstufe) und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 30 RO Absatz 2 eingehalten worden sind.

Darüber hinaus können bis zu 30 weitere Punkte für den Bachelorabschluss angerechnet werden, sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Werden in der Bachelorstufe Module absolviert, die insgesamt mehr als 150 Punkten entsprechen, so fallen die überzähligen Punkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen Punkte.

Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module der Bachelorstufe, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)
- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut)

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Bachelorabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular
- b. der Ausweis über die bestandene Assessmentstufe
- c. der Nachweis der bestandenen Bachelorarbeit
- d. Immatrikulationsnachweis
- e. ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten

Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis, die Urkunde und den Diplomzusatz. Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Datenabschrift als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 31 RO für den Bachelorabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle nicht bestandenen Module ausgewiesen sowie alle überzähligen an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Bachelorabschluss angerechneten Module.

Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Bachelor of Arts erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde (gem. § 36 RO).

## 5.3 Inhaltliche Bedingungen

### 5.3.1 Grundsätze

Für den Erwerb der in der Bachelorstufe erforderlichen Punkte sind eine Reihe von Bedingungen einzuhalten, die nachfolgend dargestellt werden. Für unterschiedliche Studienrichtungen gelten unterschiedliche Bedingungen. Über diese Regelungen hinaus ist es den Studierenden freigestellt, in welchen universitären Modulen sie ihre Punkte erwerben wollen.

1. In allen Studienrichtungen müssen 30 Punkte aus dem gemeinsamen Pflichtprogramm erworben werden (§ 28 RO). Die entsprechenden Module werden mindestens einmal pro Jahr vom Lehrbereich angeboten.
2. Darüber hinaus sind je nach Studienrichtung unterschiedliche spezifische Leistungen aus verschiedenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen sowie Wahlleistungen zu erbringen. Jede Lehrveranstaltung gehört entweder zu genau einem Pflicht-/ Wahlpflichtbereich oder sie ist eine reine Wahlveranstaltung.
3. In jeder Studienrichtung sind insgesamt 54 Punkte aus Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlbereichen gemäss Anhang A 2.2 zu erwerben. Die Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der Verteilung der Punkte auf die verschiedenen Bereiche.
4. In jeder Studienrichtung ist eine Bachelorarbeit anzufertigen (vgl. 5.3.5); sie entspricht 18 Punkten.
5. In allen Studienrichtungen sind 18 der 120 in der Bachelorstufe zu erwerbenden Punkte frei wählbar. Diese können insbesondere in der Informatik oder in fakultätsfremden Veranstaltungen erworben werden. Es können aber auch Veranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen besucht werden, die noch nicht zu den unter 3. genannten 54 Punkten angerechnet wurden.

Die zu absolvierenden Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Punktzahlen der verschiedenen Studienrichtungen und -schwerpunkte sind in Anhang 2 dargestellt.

### 5.3.2 Vorlesungen und Übungen

Der überwiegende Teil der Punkte wird aus Vorlesungen und Übungen erworben. Zu Vorlesungen und Übungen gibt es Prüfungen, die benotet werden.

### 5.3.3 Seminare

Von den 120 verpflichtend zu erwerbenden Punkten müssen mindestens 6 aus Seminaren erworben werden.

Punkte für Seminare werden vergeben, wenn die im kommentierten Vorlesungsverzeichnis definierten Anforderungen des Seminars erfüllt sind. Dazu gehören in der Regel: regelmässige Seminarteilnahme, Halten eines Seminarvortrages, schriftliche Ausarbeitung des Stoffes, sonstige Mitarbeit im Seminar.

Für Seminare kann je nach Thema das Vorhandensein bestimmter Vorkenntnisse verlangt werden. Seminare werden benotet.

### 5.3.4 Tutorate

Tutorate sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutoren unter Verantwortung eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Assistenten bzw. einer Assistentin eine Übungsgruppe betreuen. Das Abhalten von Tutoraten entspricht 1,5 Punkten pro Semesterwochenstunde. Maximal können 6 Punkte durch das Abhalten von Tutoraten erworben werden, wobei zwei Tutorate gleichen Inhaltes nur einmal angerechnet werden können. Diese Punkte werden dem Wahlbereich zugeschlagen.

### 5.3.5 Die Bachelorarbeit

Als Bestandteil der Bachelorstufe ist von den Studierenden eine selbständige schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen, welche eine Thematik aus der Ökonomie behandelt. Die Bachelorarbeit entspricht 18 Punkten. Die Themen werden von Professoren oder Professorinnen des Lehrbereichs gestellt. Das Angebot an Themen wird teilweise durch Aushänge oder auf den WWW-Seiten der Institute bekannt gegeben. Interessierte Studierende melden sich direkt bei den in den Aushängen genannten Betreuern oder Betreuerinnen, oder sie erkundigen sich bei Professoren oder Professorinnen ihrer Wahl nach weiteren Themen. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

Die Bachelorarbeit wird benotet.

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei eine neue Aufgabe gestellt werden muss.

Mit Zustimmung und unter Mitwirkung eines Professors oder einer Professorin der gewählten Studienrichtung kann auch eine Arbeit in einem benachbarten Gebiet oder in Zusammenarbeit mit der Praxis durchgeführt werden, falls ein sinnvoller Bezug zur Studienrichtung gegeben ist.

Dabei kann das Vorhandensein einschlägiger Vorkenntnisse verlangt werden, weshalb die Bachelorarbeit in aller Regel erst im letzten Studienjahr erstellt werden sollte. Die Ausgabe der schriftlichen Aufgabenstellung erfolgt ausschliesslich durch das Dekanat.

Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist in zwei Exemplaren auf dem Dekanat abzugeben oder mit eingeschriebener Post an das Dekanat zu senden. Im letzteren Fall gilt das Datum des Poststempels als Abgabetag. Verspätet eingereichte Bachelorarbeiten gelten als nicht bestanden.

Ist die Bachelorarbeit das letzte Modul vor dem Studienabschluss, so muss sie spätestens 60 Kalendertage vor dem Termin, auf den die Promotion erfolgen soll, abgegeben werden.

Der Betreuer oder die Betreuerin beurteilt die abgegebene Arbeit und teilt der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich die erzielte Note mit.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Antritt der Bachelorarbeit während einer unzumutbaren Dauer ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder verhindern andere, nicht in der Gewalt der Kandidatin oder des Kandidaten stehende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch über eine Verlängerung der Frist oder über einen Abbruch der Bachelorarbeit. Mit Bewilligung abgebrochene Bachelorarbeiten gelten als nicht angetreten.

## 5.4 Prüfungswiederholungen

In der Bachelorstufe kann, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, jedes erfolglos absolvierte Modul beliebig oft wiederholt werden, solange die Gesamtsumme der Fehlversuche für alle Module höchstens 8 beträgt (§ 8, § 32 RO).

Sofern es sich nicht um eine Pflichtveranstaltung handelt, kann anstelle eines nicht bestandenen Moduls auch ein anderes Modul absolviert werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt werden muss.

Eine Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können für ein inhaltlich gleichartiges oder ähnliches Modul nochmals Punkte erworben werden (§ 9 RO). Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss Abschnitt 2.3.6 nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser Leistungsnachweise besteht kein Anspruch; diese wird in der Regel frühestens im folgenden Studienjahr möglich sein, sofern das entsprechende Modul wieder angeboten wird.

## 5.5 Einbringen anderwärts erbrachter Leistungen

Im Rahmen gewisser Höchstgrenzen können die Studierenden ferner Punkte für Module anderer Lehrbereiche und Fakultäten der Universität Zürich oder der ETH Zürich erwerben und anrechnen lassen, sofern sie die für diese Module notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Allfällige nicht bestandene Leistungsnachweise zu solchen Modulen werden auf die Summe der Fehlversuche in der Bachelorstufe übertragen.

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der oder die Prüfungsdelegierte.

Es sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten (§ 33 RO):

- Mindestens 48 der 102 in der Bachelorstufe für Module verlangten Punkte müssen an der Universität Zürich erworben werden.
- Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit an der Universität Zürich angefertigt werden, wobei der fachlich zuständige Professor bzw. die zuständige Professorin eine auswärts angefertigte Bachelorarbeit explizit anerkennen kann, aber nicht muss – eine vorherige Absprache ist unbedingt nötig.

Für Auslandsemester wird dringend empfohlen, die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten abzuklären.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, welche von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen sowie für anderwärts erbrachte Studienleistungen (3.5).

## 5.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Bei Vorlesungen, Seminaren und Übungen liegt ungenügende Teilnahme vor, wenn bei Ablauf des im kommentierten Vorlesungsverzeichnis genannten letztmöglichen Anmeldetermins weniger als drei Studierende an der Veranstaltung teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

## 6 Übergangsregelung

Studierende, welche ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, können das Lizentiat nach der Prüfungs- und Promotionsordnung für das Lizentiatsstudium und das Doktorat in Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 26.02.2001 (PPO 2001) noch wie folgt erwerben (§ 39 RO):

Die Teilprüfungen der Vorprüfung (einschliesslich möglicher Verschiebungen oder Wiederholungen) können noch wie folgt absolviert werden:

- Mathematik I, Statistik und Volkswirtschaftslehre I bis zum 31.03.2006,
- Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Informatik Grundstufe sowie die Wahlpflichtfächer Recht, Volkswirtschaft der Schweiz, Mathematik II und Grundlagen des Operations Research bis zum 31.10.2006,
- Volkswirtschaftslehre II bis zum 31.03.2007.

Das Lizentiat nach alter Ordnung muss bis spätestens 30. April 2010 abgeschlossen sein.

Studierenden, welche die Vorprüfung nach den Bestimmungen der PPO 2001 begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, oder die einen Vorprüfungsausweis nach anderen, aufgehobenen Rahmenordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorlegen, anerkennt die oder der Prüfungsdelegierte auf Antrag im Einzelfall die abgelegten Vorprüfungsleistungen als Teilleistungen der Assessment- bzw. der Bachelorstufe. Diese Regelung greift erst, wenn die Teilprüfungen der Vorprüfung für Studierende nach PPO 2001 (gem. Absatz 2 dieser Studienordnung) nicht mehr absolviert werden können. Nicht bestandene Teilprüfungen werden dabei auf die Summe der Fehlversuche der jeweiligen Stufe angerechnet.

Studierende, welche die Vorprüfung nach PPO 2001 abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag einen Bachelorabschluss nach der vorliegenden Rahmenordnung erwerben. Die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen erfolgt analog zu Absatz 4 durch die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, verliert das Recht auf einen Lizentiatsabschluss nach alter Ordnung gemäss Absatz 3.



## 7 Persönliche Gestaltung des Studiums

In der Assessmentstufe besteht ein straffer Studienplan, der eingehalten werden muss, wenn die Assessmentstufe in zwei Semestern absolviert werden soll.

In der Bachelorstufe haben die Studierenden dagegen ein erhebliches Mass an Gestaltungs- und Wahlfreiheit. Den Studierenden wird empfohlen, sich zu Beginn des dritten Semesters einen persönlichen Studienplan für die Bachelorstufe zusammenzustellen und entsprechend das Absolvieren der Module zu planen. Da die meisten Veranstaltungen im Jahresturnus, manche auch seltener angeboten werden, ist eine solche Planung erforderlich, wenn die Bachelorstufe nicht übermässig lang ausgedehnt werden soll.

Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis orientiert über die Lehrveranstaltungen des jeweils kommenden Semesters und soll als Planungshilfe herangezogen werden.

Die Belastung durch ein Vollzeitstudium ist erheblich. Bei 30 zu erwerbenden Punkten sind pro Halbjahr etwa 900 Arbeitsstunden zu leisten – dies entspricht einer Vollzeitberufstätigkeit. Die Studierenden müssen für sich selbst entscheiden, in welchem Umfang sie neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. In der Regel verlängert eine solche Tätigkeit das Studium. Wer an einem zügigen Studium interessiert ist, sollte daher auf Nebentätigkeiten verzichten oder diese auf ein Minimum beschränken.

Da die Assessmentstufe in jedem Fall zügig absolviert werden soll, ist in der Assessmentstufe von einer Nebentätigkeit während des Semesters abzusehen. Eine Erwerbstätigkeit in den Semesterferien muss sorgfältig mit der benötigten Zeit für Prüfungsvorbereitungen, Ablegen von Leistungsnachweisen etc. abgestimmt werden. Alternativ sollte die Möglichkeit einer Stipendienfinanzierung in Betracht gezogen werden.

Militärdienstpflichtige Studierende sollten ihre Dienste (vor allem Beförderungsdienste) sorgfältig auf ihre Studienplanung abstimmen. Die günstigste Zeit für Beförderungsdienste ist nach Abschluss der Assessmentstufe. Wiederholungskurse, die während oder kurz vor Prüfungen stattfinden, sind zu verschieben (solche Gesuche müssen zwingend bewilligt werden).

Im Vergleich zur Ausbildung an den Mittelschulen bietet ein Hochschulstudium wesentlich mehr Freiheit und Flexibilität bei der persönlichen Gestaltung der Ausbildung. Dies verlangt von den Studierenden Selbstdisziplin und Eigeninitiative. Zudem macht manchen Studierenden der eher anonyme und gleichzeitig strenge Lehrbetrieb zu schaffen. Sie fühlen sich einsam und überfordert. Es ist daher sehr sinnvoll, sich schon im ersten Semester mit anderen Studierenden zu kleinen Arbeitsgruppen zusammenschliessen und beispielsweise Übungsaufgaben gemeinsam zu bearbeiten. Hilfestellung können auch studentische Vereine und Fachgruppen bieten. Kontaktadressen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Fragen der Gestaltung des Studiums hilft auch der Studienberater oder die Studienberaterin weiter.

**A1: Die Veranstaltungen der Assessmentstufe**

	1.Sem.	2.Sem.
<b>1. Betriebswirtschaftslehre (18 Punkte)</b>		
BWL I (VL und Ü)	3	
Financial Accounting (VL und Ü)	6	
Financial Reporting (VL und Ü)		3
BWL II (VL und Ü)		6
<b>2. Volkswirtschaftslehre (18 Punkte)</b>		
Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung)	9	
Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung)		9
<b>3. Informatik (3 Punkte)</b>		
Informatik für Ökonomen I	3	
<b>4. Mathematische Grundlagen (12 Punkte)</b>		
Mathematik I (VL und Ü)	6	
Mathematik II (VL und Ü)		6
<b>5. Statistik (6 Punkte)</b>		
Statistik (Vorlesung und Übung)		6
<b>6. Formen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (3 Punkte)</b>		
	3	
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

## A2: Die Bachelorstufe

### A2.1 Das gemeinsame Pflichtprogramm

Alle Studierenden der Studienrichtungen BF, BWL, ME und VWL müssen wie folgt 30 Punkte aus Pflichtveranstaltungen erwerben :

	3.Sem.	4.Sem.
<b>1. Betriebswirtschaftslehre</b> BWL III (VL und Ü) Managerial Accounting (VL und Ü)	6	3
<b>2. Volkswirtschaftslehre</b> Mikroökonomik II (VL mit integrierter Übung) Makroökonomik II (VL mit integrierter Übung)	4,5	4,5
<b>3. Informatik</b> Informatik für Ökonomen II Informatik für Ökonomen III	3	3
<b>4. Statistik</b> Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung (VL und Ü)	6	
<b>Gesamtzahl der Punkte aus Pflichtveranstaltungen</b>	19,5	10,5

## **A2.2 Die spezifischen Programme der Studienrichtungen**

Die vier Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen. Zusätzliche Leistungen (über das gemeinsame bereichsprogramm A2.1 hinaus) sind aus den Pflicht-, bzw. Wahlpflichtbereichen VWL 1-2, BWL 1-6, BF 1-2, ME 1-2 zu erbringen oder aus Wahlbereichen, die im Abschnitt A2.3 beschrieben sind.

### **A2.2.1 Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)**

In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre sind neben dem gemeinsamen Pflichtprogramm folgende Leistungen gemäss A2.3 zu erbringen:

VWL 1-2 und Wahlbereich VWL: Mindestens 36 Punkte

BWL 1-6: Mindestens 12 Punkte

BF 1-2: Mindestens 6 Punkte

Aus jedem der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 sind je mindestens 12 Punkte zu erbringen.

### **A2.2.2 Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)**

In der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre sind neben dem gemeinsamen Pflichtprogramm folgende Leistungen gemäss A2.3 zu erbringen:

BWL 1-6: Mindestens 36 Punkte

VWL 1-2: Mindestens 12 Punkte

BF 1-2: Mindestens 6 Punkte

Aus jedem der Wahlpflichtbereiche BWL 1 - BWL 6 sind je mindestens 3 Punkte zu erbringen.

### **A2.2.3 Studienrichtung Banking and Finance (BF)**

In der Studienrichtung Banking and Finance sind neben dem gemeinsamen Pflichtprogramm folgende Leistungen gemäss A2.3 zu erbringen:

BF 1: Mindestens 24 Punkte (Pflichtveranstaltungen)

BF 2: Mindestens 12 Punkte

VWL 1-2: Mindestens 9 Punkte

BWL 1-6: Mindestens 9 Punkte

### **A2.2.4 Studienrichtung Management and Economics (ME)**

In der Studienrichtung Management and Economics sind neben dem gemeinsamen Pflichtprogramm folgende Leistungen gemäss A2.3 zu erbringen:

ME 1: 12 Punkte (Pflichtveranstaltungen)

BWL 1-6: Mindestens 18 Punkte

BF 1-2: Mindestens 6 Punkte

VWL 1-2: Mindestens 18 Punkte

Mindestens 12 Punkte sind aus dem Wahlpflichtbereich ME2=VWL2 zu erbringen.

### A2.3 Wahlpflichtbereiche und spezifische Pflichtveranstaltungen

Es gibt die folgenden Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlbereiche (Module).

Hinweis: Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Veranstaltungstitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine Veranstaltung mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Veranstaltungen mit anderen Titeln als den unten genannten als Wahlpflichtveranstaltungen anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

<b>Wahlpflichtbereich VWL1: Makroökonomik und Wirtschaftspolitik</b>
Finanzwissenschaft
Ökonomische Theorie der Politik
Staatliche Regulierung
Wachstum
Internationale Wirtschaft
Geldpolitik
Empirische Wirtschaftsforschung
Quantitative Wirtschaftsgeschichte
Wirtschaftspolitik

<b>Wahlpflichtbereich VWL2/ME2: Mikroökonomik und Management</b>
Industrieökonomik
Empirische Arbeitsmarktforschung
Personal- und Organisationsökonomik
Umweltökonomik
Informationsökonomik
Psychologische Grundlagen der Ökonomie
Rationalansatz in den Sozialwissenschaften

<b>Wahlbereich VWL</b>
VWL der Schweiz
Micro Business History
Spezielle wechselnde VWL-Vorlesungen und Seminare

<b>Wahlpflichtbereich BWL 1</b>
Accounting
Controlling
Auditing

<b>Wahlpflichtbereich BWL 2</b>
Finanzmanagement
Investitionsmanagement

<b>Wahlpflichtbereich BWL 3</b>
Human Resource Management
Organisation
Performance Management

<b>Wahlpflichtbereich BWL 4</b>
Marketing
Services und Operations Management

<b>Wahlpflichtbereich BWL 5</b>
Unternehmensführung
Unternehmenstheorien
Internationales Management

<b>Wahlpflichtbereich BWL 6</b>
Operations Research
Methoden und Wissenschaftstheorie
Mathematik III

<b>Pflichtbereich BF 1: Core Courses in Banking and Finance</b>
Corporate Finance (6 Punkte)
Financial Intermediation (6 Punkte)
Asset Pricing (6 Punkte)
Financial Economics (6 Punkte)

<b>Wahlpflichtbereich BF 2: Other Courses in Banking and Finance</b>
Wechselnde Kurse in Banking und Finance (12 Punkte)

<b>Pflichtbereich ME 1: Management and Economics</b>
Einführung in Management and Economics, Teil 1
Einführung in Management and Economics, Teil 2

<b>Wahlpflichtbereich ME2/VWL2: Mikroökonomik und Management</b>
Industrieökonomik
Empirische Arbeitsmarktforschung
Personal- und Organisationsökonomik
Umweltökonomik
Informationsökonomik
Psychologische Grundlagen der Ökonomie
Rationalansatz in den Sozialwissenschaften